



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende
des Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Martin Börschel MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Unterausschuss „Personal“
des Haushalts- und Finanzausschusses
Frau Sonja Bongers MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz
2020)**

Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 06. November
2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die am 15. Oktober 2019 eingegangenen Fragen der Fraktion von
Bündnis 90 / Die Grünen und die am 21. Oktober 2019 eingegangenen
Fragen der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) zum Einzel-

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/2606**

Alle Abg

4 . November 2019
Seite 1 von 20

Aktenzeichen:
112
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:
Herr Brand
Telefon 0211 5867-3224
Telefax 0211 5867-493224
thomas.brand@msb.nrw.de

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

plan 05, Haushalt für Schule und Bildung, Entwurf für den Haushalt 2020, beantworte ich wie folgt:

A. Fragen der GRÜNEN - Fraktion

1. Wie hoch sind die nichtverausgabten Mittel im Personalhaushalt (bitte getrennt nach Kapiteln) im Jahr 2017, 2018 und bisher in 2019 kalkulierten gewesen?

Antwort:

Die nicht verausgabten Personalausgaben (Hauptgruppe 4) im Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar (Vorlage 17/556 vom 19.02.2018):

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung

Kapitel	Ansatz fortgeschrieben*	Ist Jan - Dez	Differenz
010	21.733.300,00	21.368.414,68	-364.885,32
020	453.037.100,00	428.479.631,37	-24.557.468,63
074	7.289.300,00	4.922.293,41	-2.367.006,59
075	359.515.300,00	342.193.128,21	-17.322.171,79
077	9.953.900,00	7.986.019,67	-1.967.880,33
078	12.586.100,00	11.901.293,72	-684.806,28
080	381.600,00	358.871,29	-22.728,71
300	890.836.800,00	768.250.343,03	-122.586.456,97
310	1.608.590.400,00	1.717.965.872,62	109.375.472,62
320	428.697.500,00	378.860.346,04	-49.837.153,96
330	669.996.000,00	658.086.973,05	-11.909.026,95
340	1.785.958.300,00	1.718.295.700,33	-67.662.599,67
350	191.157.600,00	215.197.589,68	24.039.989,68
360	89.125.300,00	79.183.497,14	-9.941.802,86
380	1.214.178.700,00	1.160.583.489,42	-53.595.210,58
390	1.030.637.100,00	778.937.124,32	-251.699.975,68
410	1.423.326.300,00	1.307.045.042,21	-116.281.257,79
450	2.466.200,00	2.027.721,38	-438.478,62
490	4.882.200,00	4.659.325,40	-222.874,60
900	50.558.500,00	55.347.230,68	4.788.730,68
910	5.206.933.600,00	5.279.830.790,52	72.897.190,52
Summen	15.461.841.100,00	14.941.480.698,17	-520.360.401,83

Die nicht verausgabten Personalausgaben (Hauptgruppe 4) im Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar (Vorlage 17/1669 vom 8.02.2019):

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung

Kapitel	Sollansatz 2018	Ist Jan - Dez	Differenz
010	23.327.600	22.302.118	-1.025.482
020	440.359.200	454.909.982	14.550.782
074	7.021.000	5.042.118	-1.978.882
075	361.746.200	354.490.150	-7.256.050
077	10.076.300	8.853.666	-1.222.634
078	12.604.800	12.310.577	-294.223
080	380.800	349.006	-31.794
300	923.851.700	795.706.318	-128.145.382
310	1.603.010.700	1.633.808.272	30.797.572
320	410.875.700	321.457.532	-89.418.168
330	650.915.900	616.761.080	-34.154.820
340	1.735.351.600	1.734.808.408	-543.192
350	199.465.600	232.812.316	33.346.716
360	77.131.400	78.488.200	1.356.800
380	1.221.867.100	1.219.688.591	-2.178.509
390	1.054.103.700	1.080.938.229	26.834.529
410	1.406.649.500	1.332.472.550	-74.176.950
450	2.419.900	1.906.357	-513.543
490	4.732.700	4.823.666	90.966
900	53.635.500	60.961.432	7.325.932
910	5.386.913.500	5.636.134.802	249.221.302
Summe	15.586.440.400	15.609.025.370	22.584.970

In der Landesverwaltung kommt es üblicherweise im Jahresverlauf zu Schwankungen bei der Stellenbesetzung. Insbesondere im Schulbereich erhöht sich die Stellenbesetzungsquote oftmals in der zweiten Jahreshälfte des Haushaltsvollzugs bedingt durch die stichtagsbezogene Einstellung von Lehrkräften und die Übernahme von Anwärtinnen und Anwärtern. Prognosen über die Höhe der zu erwartenden Einsparungen durch unbesetzte Stellen im Jahr 2019 sind zu diesem Zeitpunkt nicht aussagekräftig. Ziel der Landesregierung bleibt es, freie Stellen schnellstmöglich mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen. Einsparungen durch unbesetzte Stellen sind nicht zu vermeiden, werden aber nicht angestrebt oder im Einzelplan 05 eingeplant.

2. Im Einzelplan 20 sind im Kapitel 20 010 unter der Haushaltstelle 015 32 Bundesmittel in Höhe von 151,2 Mio. Euro als Einnahme verzeichnet. Das ist der Anteil NRWs an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke. In der Fragestunde hat Minister Stamp ausgeführt, dass die Mittel vor allem für Mehrausgaben des Landes im frühkindlichen und schulischen Bereich für Kinder aus Flüchtlingsfamilien verwendet werden und haushaltsscharf auch im Haushalt des Schulministeriums zu finden seien. Bei der Verwendung von Mitteln aus Förderprogrammen des Bundes muss in den Erläuterungen verzeichnet sein, dass für die betreffende Haushaltstelle Bundesmittel verwendet werden. Wo sind die Mittel und Erläuterungen im EP 05 zu finden?

Antwort:

Die Frage beruft sich auf Ausführungen von Minister Dr. Stamp, die er in dieser Form in der Fragestunde am 9. Oktober 2019 zur Mündlichen Anfrage 54 (Drucksache 17/7586) nicht getätigt hat.

Herr Minister Dr. Stamp hat vielmehr bezüglich der Weiterleitung der Pauschale, die der Bund den Ländern für flüchtlingsbezogene Zwecke zur Verfügung stellt, ausgeführt, dass dies für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 151,2 Millionen und im Jahr 2021 108 Millionen EUR seien. Dies verkenne jedoch, dass die Mehrausgaben des Landes für Integration und jene im Bereich der frühkindlichen und schulischen Bildung für Kinder mit Fluchthintergrund und Einwanderungsgeschichte diese Pauschale bereits deutlich übersteigen.

Grundsätzlich ist auch für den Einzelplan 05 darauf hinzuweisen, dass erhebliche Ausgabemittel für Planstellen, Stellen und Sachausgaben im Zusammenhang mit der Beschulung von Flüchtlingskindern und geflüchteten jungen Erwachsenen aufgewendet werden. Zusätzliche Mittel wurden im Rahmen der Gesamtdeckung in der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans in den vergangenen Jahren berücksichtigt. Die geforderte Ausweisung der Bundesmittel im Einzelplan 05 ist nicht erforderlich.

3. Wo sind Mittel für die Einführung des Ethikunterrichts an Grundschulen vorgesehen? Ein solcher ist als Teil des Masterplans Grundschulen angekündigt, der noch in 2019 vorgelegt werden soll.

Antwort:

Im Haushaltsentwurf 2020 sind keine Ausgabemittel für die Einführung des Faches Ethik eingeplant. Der Lehrplan für das Fach mit dem Arbeitstitel „Ethik“ wird seit August 2019 erarbeitet.

4. Welche Mittel sind überhaupt für die Umsetzung des Masterplans Grundschule im Haushalt vorgesehen?

Antwort:

Der Masterplan Grundschule befindet sich derzeit noch in einem internen Entwurfsstand. Er umfasst dabei Handlungsfelder ganz unterschiedlicher Art, in denen es aus verschiedenen Gesichtspunkten vor allem darum geht, wie die Grundschulen in NRW gestärkt, unterstützt und entlastet werden sollen. Dazu gehören auch bereits ergriffene und perspektivisch weiter fortzuführende Maßnahmen wie die Erhöhung der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, die Erhöhung der Fördersatzes für die Offene Ganztagschule und der

Ausbau der Plätze im offenen Ganzttag (+ 6.570 ab 01.08.2020) oder Maßnahmen zur Lehrerversorgung. Zudem sind nicht alle Maßnahmen haushaltsrelevant.

Da der Masterplan Grundschule bis Ende des Jahres veröffentlicht wird und zuvor innerhalb der Landesregierung noch abzustimmen ist, kann erst für künftige Haushaltsaufstellungsverfahren ein unmittelbarer Bezug zu seinen Handlungsfeldern hergestellt werden.

5. Sind Mittel für gebundenen Ganzttag in Grundschulen vorgesehen?

Antwort:

Die Stellen für den gebundenen Ganzttag in den öffentlichen Grundschulen sind in Kapitel 05 310 veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2020 sind für 2.981 Schülerinnen und Schüler an Grundschulen im gebundenen Ganzttag als 20 prozentiger Zuschlag zur Grundstellenzahl 27 Stellen veranschlagt.

6. Wie verteilt sich die Lehrerzuweisung von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an allgemeinen Schulen und Förderschulen (bitte aufgeschlüsselt nach Schulformen und Förderschwerpunkten?)

Antwort:

Die Verteilung der Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an Förderschulen im Haushaltsentwurf 2020 nach Förderschwerpunkten stellt sich in Kapitel 05 390 (ohne Titelgruppe 75) wie folgt dar:

Grundbedarf nach Förderschwerpunkten	
Hausfrüherziehung	73
Förderschulkindergarten	
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	36
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	59
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	11
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören (Schwerhörige) und Sehen (Sehbehinderte)	178
Förderschule ohne Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeinbildend)	
Geistige Entwicklung	1.685
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	894
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	208
Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AOSF	1.930

Förderschule (Realschule/Gymnasium SI ohne FSP)	2
Förderschule (Realschule/Gymnasium SII ohne FSP)	2
Förderschule im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeinbildend)	
Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I)	4.137
Förderschule (berufsbildend)	
Lernen (Teilzeit)	1
Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Hör-/Sehgeschädigte)	135
Vollzeit	
Hören und Kommunikation, Sehen; Teilzeit	30
Förderklassen - Teilzeit: Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung	7
Emotionale und soziale Entwicklung:	
Vollzeit	1
Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AOSF:	
Vollzeit	1
Schule für Kranke	
allgemeinbildend ohne Schwerstbehinderung	318
allgemeinbildend mit Schwerstbehinderung	82

Hinzu kommen weitere Stellenzuschläge zur Grundstellenzahl, Ausgleichsstellen und sonstige Stellen, die einem einzelnen Förderschwerpunkt nicht zugeordnet werden können. Die in Kapitel 05 390 veranschlagten Stellen sind grundsätzlich für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt vorgesehen. Von den 12.640 Planstellen und Stellen sind 1.759 Stellen für Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit einem allgemeinen Lehramt vorgesehen.

Für die Grundschule sind 3.540 Stellen für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt veranschlagt. Eine Aufteilung nach Förderschwerpunkten erfolgt nicht, weil hier die systemische Unterstützung nach dem Stellenkontingent Inklusion (bis 2018) erfolgt. Hinzu kommen 1.750 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für sozialpädagogische Fachkräfte, die Förderaufgaben im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase wahrnehmen, sowie für multiprofessionelle Teams.

Für die Inklusion an allgemeinen Schulen sind im Haushaltsentwurf 2020 in Kapitel 05 390 Titelgruppe 75 5.947 Planstellen, davon 5.758 für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt veranschlagt. Hinzu kommen 800 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für multiprofessionelle Teams. Eine Aufteilung der Stellen auf Schulformen erfolgt erst im Rahmen der Bewirtschaftung mit der

Stellenzuweisung für das Schuljahr 2020/21. Eine Aufteilung nach Förderschwerpunkten erfolgt nicht.

Für die Inklusion an den Berufskollegs sind 220 Stellen für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt veranschlagt. Außerdem dürfen 200 Stellen für Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 BA Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik besetzt werden.

In Kapitel 05 300 sind bei den Titeln 422 01, 442 72 und 422 74 weitere 1.805 Stellen für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt veranschlagt, die im Rahmen der Bewirtschaftung zugewiesen werden, wenn der Ausgleichsbedarf besteht oder Schulen an der Offenen Ganztagschule oder der pädagogischen Übermittagsbetreuung teilnehmen.

7. Wieviel Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden im Gemeinsamen Lernen unterrichtet und wieviel Prozent der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die das Land beschäftigt stehen hierfür zur Verfügung?

Antwort:

Im Haushaltsentwurf 2020 werden an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen 60.510 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erwartet. Das entspricht 45,33 Prozent der Gesamtschülerzahl mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Hierfür stehen 42,35 % der Planstellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zur Verfügung.

Kapitel 05 300 Titelgruppe 62

8. Laut Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 07.10.2019 wurde die Zahl der Schulen beim Projekt Medienscouts ausgeweitet. Der Ansatz der betreffenden Haushaltsstelle wird aber nicht erhöht. Werden die Ansätze also gestreckt, um mehr Schulen einzubinden oder erfolgt eine Umschichtung innerhalb der Haushaltstelle?

Antwort:

Das Projekt Medienscouts wird durch die Landesanstalt für Medien (LfM) durchgeführt. Derzeit sind 700 Schulen in das Projekt eingebunden. Die LfM hat für die Ausweitung des erfolgreichen Projekts beim MSB eine Förderung von 300.0000 EUR beantragt, um eine Erweiterung auf 1.000 Schulen durchführen zu können.

Die Haushaltsmittel für diese Förderung wurden aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 62 bereitgestellt. Hierbei handelt es sich um Mittel, die grundsätzlich für Förderungen im Bereich Lehren und Lernen in der digitalen Welt im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen sind. Der entsprechende Ansatz bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 62 wurde mit dem Haushalt 2019 u.a. zur Umsetzung von Förderprogrammen um 7,792 Mio. EUR erhöht.

9. Mit welchen Ansätzen können die einzelnen Schulen rechnen?

Antwort:

Da es sich um die Unterstützung eines Förderprogramms der LfM handelt, gibt es keine „schulscharfen“ Budgets. Bisher wurden die Ausbildungen zu Medienscouts aufgrund der finanziellen Ausstattung der LfM nach dem sogenannten „Selbstzahler-Prinzip“ durchgeführt. D.h. Schulen haben die Ausbildung aus eigenen Mitteln ermöglicht (Fördervereine o.ä.). Mit den zugewiesenen Fördermitteln i.H.v. 300.000 EUR sollen vornehmlich Schulen gefördert werden, deren Mittel bis dato nicht ausgereicht haben, um an dem Projekt Medienscouts zu partizipieren.

Kapitel 05 300 Titelgruppe 68

10. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Mittel aus dem Digitalpakt ausreichend sind, um die Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten sicherzustellen?

Antwort:

Der DigitalPakt Schule ermöglicht gem. Förderrichtlinie zum DigitalPakt die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, insbesondere Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones. Hierzu muss an den Schulen zunächst die passende digitale Infrastruktur (z.B. W-Lan, ein schulisches Netzwerk, Anzeige- und Interaktionsgeräte, etc.) geschaffen werden. Nachdem von Schulen und Schulträgern gemeinsam ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept erstellt wurde, können für digitale Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen bis zu 20% der gesamten Fördersumme des Schulträgers ausgegeben werden. Die Höchstgrenze für digitale Endgeräte ist pro Schule auf maximal 25.000 EUR begrenzt.

11. Welche Standards legt die Landesregierung dabei zugrunde?

Antwort:

Die Schulen erstellen gemeinsam mit den Schulträgern das technisch-pädagogische Einsatzkonzept. Zusätzlich unterstützen in diesem Prozess die Geschäftsstellen Gigabit.NRW, die Medienberaterinnen und

Medienberater, sowie die „Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen - Orientierungshilfe für Schulträger und Schulen in NRW“ der Medienberatung NRW. Zusätzlich hat die Landesregierung online eine FAQ-Liste als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

12. Falls Nein zur ersten Frage, wo sind Landesmittel für die Sicherstellung der Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten in welcher Höhe eingeplant?

Antwort:

Das Land unterstützt die Schulträger bei dieser großen Aufgabe finanziell mit verschiedenen Instrumenten: Das Programm „Gute Schule 2020“ mit einem Volumen von insgesamt 2 Mrd. EUR kann für digitale Endgeräte genutzt werden, die den Lehrkräften vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus hat diese Landesregierung die Schulpauschale / Bildungspauschale, nachdem sie 9 Jahre lang nicht erhöht wurde, von 600 Mio. EUR auf 659 Mio. EUR im Jahr 2019 erhöht. Für das Jahr 2020 ist im Gesetzentwurf (Lt-Drs. 17/7202) vorgesehen, die Schulpauschale / Bildungspauschale auf 676 Mio. EUR aufzustocken, da sie nunmehr dynamisch an der Entwicklung des gesamten Steuerverbundes des GFG teilnimmt. Darüber hinaus soll nach dem Entwurf der Verwendungszweck der Schulpauschale / Bildungspauschale ausgeweitet werden, um die Digitalisierung der Schulen zu erleichtern.

Aus Sicht des Landes sind die Schulträger für die sächliche Ausstattung der Lehrkräfte zuständig, unabhängig davon, ob sich deren Arbeitsplatz an einem Schreibtisch in der Schule befindet oder zu Hause.

Letztlich können auch unter bestimmten Bedingungen und in einem begrenzten Umfang die auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Bundesmittel aus dem DigitalPakt Schule im Umfang von 1,054 Mrd. EUR für schulgebundene digitale Endgeräte eingesetzt werden.

Kapitel 05 300 Titelgruppe 76

13. In der Titelgruppe sind auch Personalausgaben für multiprofessionelles Personal vorgesehen. Mit welchen Professionen können die Stellen besetzt werden und wie werden diese eingruppiert?

Antwort:

Bei den in Kapitel 05 300 Titelgruppe 76 für den Schulversuch Talentschulen vorgesehenen Stellen handelt es sich um Planstellen für Lehrkräfte, die nach Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den Personalausgaben bei

Kapitel 05 300 auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen und Unterricht unterstützenden Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden können.

Auf diesen Stellen können folgende Personengruppen eingestellt werden:

	Die Eingruppierung erfolgt <u>einzelfallbezogen</u> nach TV-L und ergänzenden Entgeltordnungen durch die zuständigen Bezirksregierungen	Regelungen zur Einstellung
Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung	<i>Eingruppierung nach Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 11 und 13 sofern keine Verbeamtung möglich ist.</i>	Erlasse zur Einstellung von Lehrkräften (www.leo.nrw.de)
Lehrkräften im Seiteneinstieg	<i>Eingruppierung nach Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 9 bis 13. Die Eingruppierung richtet sich nach dem unterrichtlichen Einsatz (Schulform/ Schulstufe) und dem jeweiligen Ausbildungsniveau.</i>	Erlasse zur Einstellung von Lehrkräften und Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern (www.lois.nrw.de).
<i>Schulsozialarbeit, Multiprofessionelle Teams</i>	<i>Eingruppierung nach Teil II Abschnitt 20.4 der Entgeltordnung zum TV-L in die Entgeltgruppe 10 (Fachkräfte mit Hochschulabschluss)</i>	Erlasse zur Einstellung von anderen Professionen (www.andreas.nrw.de):
<i>Schulverwaltungsassistenz</i>	<i>Eingruppierung nach Teil I der Entgeltordnung zum TV-L in Entgeltgruppen 8 und 9b</i>	

Ein Erlass zur Ausdehnung der Einstellungsmöglichkeiten auf weitere Berufsgruppen ist aktuell in der Mitbestimmung durch die Hauptpersonalräte.

14. Welche Eingruppierungen werden tatsächlich bei der Besetzung von Stellen für multiprofessionelle Teams in welchen Anteilen in Bezug auf die Gesamtzahl der MPT-Stellen insgesamt vorgenommen? (Bitte auch in Bezug berufliche Qualifikation, auf Tätigkeit in Schulformen und Schulstufen aufschlüsseln.)

Antwort:

Auf den Planstellen für Lehrkräfte wurden an den aktuell am Schulversuch teilnehmenden 35 Schulen bisher (Stand 15. Oktober 2020) neun Stellen durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen besetzt.

Davon zwei Personen an Berufskollegs, zwei Personen an Gesamtschulen, zwei Personen an Hauptschulen und drei Personen an zwei Realschulen. Zur Eingruppierung wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Kapitel 05 300 Titelgruppe 91

15. Laut IST 2018 wurden nur 14,8 Mio. von 20 Mio. ausgegeben. Im Berichterstattergespräch wurde angeführt, hier müssten noch weitere Ausgaben eingerechnet werden, die aus dieser Haushaltstelle finanziert wurden. Um welche Ausgaben in welcher Höhe handelt es sich?

Antwort:

Die Ist-Ausgaben 2018 bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 Aus- und Fortbildung liegen bei insgesamt rund 16,6 Mio. EUR. Der Haushaltsansatz 2018 betrug 19.973.600 EUR. Mithin wurden bei der Titelgruppe 91 rund 3,4 Mio. EUR nicht verausgabt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 außerhalb der sonstigen Regelungen im Zusammenhang mit EPOS Deckungsfähigkeiten für Mehrausgaben bei Kapitel 05 010 Titel 547 10, 05 074 Titel 547 10, 05 077 Titel 547 10 und 05 080 Titel 547 10 bestehen, so dass bei diesen Haushaltsstellen weitere Ist-Ausgaben entstanden sind. Folgende Haushaltsstellen wurden im Haushaltsjahr 2018 mit Mittel aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 verstärkt:

Kapitel 05 010 Titel 547 10	144.500 EUR
Kapitel 05 077 Titel 547 10	20.000 EUR
Kapitel 05 075 Titel 547 10	1.050.000 EUR.

Kapitel 05 390

16. Im Folienvortrag von Ministerin Gebauer bei der Präsentation des EP05 im Schulausschuss wird auf Folie 10 dargestellt, dass die Förderschulen einen Schüleraufwuchs um 6,8% verzeichnen. Auf Folie 11 wird ersichtlich, dass der Aufwuchs in diesem Kapitel nur 4,8% beträgt. Wie erklärt sich die Diskrepanz?

17. Wie verteilt sich der Aufwuchs bei den Förderschulen auf die Förderschwerpunkte?

Antwort zu Frage 16 und 17:

Die Stellenentwicklung in Schulformen mit unterschiedlichen Bildungsgängen / Förderschwerpunkten folgt nicht linear der Schülerzahlveränderung. Der Grund ist im Wesentlichen, dass eine Vielzahl von Stellenveränderungen in den Schulkapiteln auf schülerzahlunabhängige Stellenveränderungen beim Mehr- und Ausgleichsbedarf und auf Stellenverlagerungen zurückzuführen sind.

Ein Vergleich der Entwicklung des schülerzahlabhängigen Grundbedarfs im Kapitel 05 390 zeigt folgendes Bild:

	Haushalt		+ / -	
	2019	2020	absolut	- in % -
Schülerzahl	68.304	72.959	+ 4.655	+ 6,8%
Grundstellen	9.193	9.790	+ 597	+ 6,5%

Die leichte Abweichung von 0,3% ist darauf zurückzuführen, dass sich die Schülerzahlen in den einzelnen Förderschwerpunkten, für die unterschiedliche Schüler/Lehrer-Relationen zur Anwendung kommen, ebenfalls nicht gleichmäßig verändern.

Der Aufwuchs der Schülerzahl in den jeweiligen Förderschwerpunkten kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Grundbedarf nach Förderschwerpunkten	S/L-R	Schülerinnen und Schüler				Stellen			
		HH 2019	HE 2020	+/-	in v.H	HH 2019	HE 2020	+/-	in v.H
Hausfrüherziehung	16,66	1.090	1.210	120	11,0%	65	73	8	12,3%
Förderschulkindergarten									
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	4,17	140	150	10	7,1%	34	36	2	5,9%
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	340	360	20	5,9%	55	59	4	7,3%
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	70	70	0	0,0%	11	11	0	0,0%
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören (Schwerhörige) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	1.430	1.460	30	2,1%	174	178	4	2,3%
Förderschule ohne Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeinbildend)									
Geistige Entwicklung	6,14	9.790	10.354	564	5,8%	1.594	1.685	91	5,7%
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	4.960	5.266	306	6,2%	842	894	52	6,2%
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	1.670	1.630	-40	-2,4%	213	208	-5	-2,3%
Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AOSF	4,17	7.564	8.050	486	6,4%	1.814	1.930	116	6,4%
Förderschule (Realschule/Gymnasium SI ohne FSP)	19,87	20	30	10	50,0%	1	2	1	100,0%
Förderschule (Realschule/Gymnasium SII ohne FSP)	12,70	30	20	-10	-33,3%	2	2	0	0,0%
Förderschule im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeinbildend)									
Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I)	9,92	37.905	41.038	3.133	8,3%	3.821	4.137	316	8,3%
Förderschule (berufsbildend)									
Lernen (Teilzeit)	31,60	26	26	0	0,0%	1	1	0	0,0%
Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Hör-/Sehgeschädigte) Vollzeit	4,17	570	560	-10	-1,8%	137	135	-2	-1,5%
Hören und Kommunikation, Sehen; Teilzeit	13,33	410	390	-20	-4,9%	31	30	-1	-3,2%
Förderklassen - Teilzeit: Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung	17,49	110	120	10	9,1%	6	7	1	16,7%
Emotionale und soziale Entwicklung: Vollzeit	7,83	6	4	-2	-33,3%	1	1	0	0,0%
Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AOSF: Vollzeit	4,17	3	4	1	33,3%	1	1	0	0,0%
Schule für Kranke									
allgemeinbildend ohne Schwerstbehinderung	5,89	1.863	1.872	9	0,5%	316	318	2	0,6%
allgemeinbildend mit Schwerstbehinderung	4,17	308	344	36	11,7%	74	82	8	10,8%
Zusammen		68.304	72.959	4.655	6,8%	9.193	9.790	597	6,5%

Kapitel 05 390 Titelgruppe 75

18. Es gibt eine Erhöhung um 159,5 Mio. aber nur 179 zusätzliche Stellen mehr. Wie erklärt sich der Aufwuchs?

Antwort:

Die Personalausgabenansätze der einzelnen Schulformen werden insgesamt ermittelt und dann auf die schulformspezifischen Personalausgabentitel aufgeteilt. Sie sind mit der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

Bei der Ermittlung des Personalausgabenansatzes bei Kapitel 05 390 Titel 422 75 waren zunächst die Stellenveränderungen des Haushalt 2019 und dann die Stellenveränderung des Haushaltsentwurf 2020 zu berücksichtigen.

Mit dem Haushalt 2019 wurden im Zuge der Neuausrichtung der Inklusion 4.598 zusätzliche Planstellen bei Titel 422 75 ausgewiesen. Die Planstellen standen in der Titelgruppe 75 – wie stets im Schulbereich – dort erst zum Schuljahresbeginn, d.h. zum 01.08.2019 zur Verfügung. Der finanzielle Aufwand wurde im Haushalt 2019 für diese 4.598 Stellen nur für die verbliebenen 5 Monate des Haushaltsjahres 2019 in der Ti-

telgruppe 75 abgebildet. Dies hat zur Folge, dass die Personalmittel für den Haushalt 2020 für die restlichen 7 Monate ausfinanziert werden muss. Allein der hierfür benötigte Mittelbedarf beträgt rund 134 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Besoldungserhöhung wird der Titel 422 75 um rund 144 Mio. EUR aufgestockt.

Gleiches gilt für den Titel 428 75. Hier wurden zunächst die mit dem Haushalt 2019 zusätzlichen 270 Stellen für multiprofessionelle Teams ausfinanziert (7 Monate). Dann wird schuljahresanteilig der zusätzliche Bedarf des Haushaltsentwurfs 2020 für die 200 neuen Stellen für multiprofessionelle Teams berücksichtigt (5 Monate). Die Tarifierhöhung wurde ebenfalls bei der Erhöhung der Personalmittel mit insgesamt rund 15,5 Mio. EUR berücksichtigt.

B. Fragen der AfD-Fraktion

1. Lehrerversorgung:

Im Erläuterungsband ist ein Bericht zur Lehrerversorgung enthalten (s. S. 284 ff.).

a) Wie hoch ist der Zusatzbedarf von Lehrerstunden wie zum Beispiel für Inklusion, Sprachförderung, Berufsorientierung etc. im Kalenderjahr 2019 und voraussichtlich im Kalenderjahr 2020? (Es wird um eine Auflistung nach Bedarfsgruppe gebeten)

Antwort:

Nach der Verordnung zur Ausführung der Verordnung des § 93 Abs. 2 SchulG werden im Haushalt Stellen für den Grundbedarf (§ 7) und Stellen für den Mehr- und Ausgleichsbedarf (§§ 9 und 10) veranschlagt. Eine Umrechnung des Stellenbedarfs in Lehrerstunden wird nicht vorgenommen. Im Haushalt werden die insgesamt veranschlagten Stellen in jedem Schulkapitel sowohl für das aktuelle Haushaltsjahr als auch für das vorangegangene Haushaltsjahr nach den einzelnen Bedarfstatbeständen („Bedarfsgruppen“) jeweils gesondert ausgewiesen (vgl. z.B. Kapitel 05 310 – Öffentliche Grundschulen, Seite 179 im HHE 2020). Die Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion werden im Kapitel 05 390 in der Titelgruppe 75 (HHE 2020 Seite 280 ff.) gesondert dargestellt. Zudem werden im Erläuterungsband die Veränderungen bei den einzelnen Bedarfstatbeständen im Einzelnen für jedes Schulkapitel dargestellt und erläutert (vgl. z.B. Erläuterungsband Seite 137 für die Grundschule). Hinsichtlich der gewünschten Auflistung nach „Bedarfsgruppe“ wird auf die im Haushaltsplan und im Erläuterungsband enthaltenen Aufstellungen verwiesen.

**b) Kann beispielsweise die Zusicherung eines 20-prozentigen Stel-
lenzuschlags (mindestens drei Stellen) für Talentschulen in der
Sekundarstufe I, aber auch an Berufskollegs, ermöglicht werden?**

Antwort:

Haushaltsrechtlich erfolgt eine entsprechende Veranschlagung dieser Stellen des Mehrbedarfs im Haushaltsentwurf 2020 (Mehrbedarf für Talentschulen siehe Kapitel 05 300 Titelgruppe 76). Der Schulaufsicht werden nach § 9 Absatz 2 Ziffer 2 der VO zu § 93 SchulG Stellen für den Mehrbedarf des Schulversuchs im Haushaltsvollzug zugewiesen. Die Talentschulen erhalten daraufhin eine entsprechende Bedarfsanerkennung. Auf dieser Grundlage werden dann personalwirtschaftliche Maßnahmen (Neueinstellungen/ Versetzungen etc.) durch die obere bzw. untere Schulaufsicht vorgenommen.

2. Lehrerwerbekampagne:

**a) In welchem Umfang setzt die Landesregierung die Lehrerwerbe-
kampagne weiter fort?**

Antwort:

Die Landesregierung beabsichtigt die Lehrerwerbekampagne im gleichen Umfang wie 2019 fortzusetzen. Im Entwurf des Haushaltsplans 2020 sind bei Kapitel 05 010, Titel 547 63 für die Lehrerwerbekampagne 1.000.000 EUR veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigung für 2021 beträgt ebenfalls 1.000.000 EUR.

**b) Welche Maßnahmen zur Lehrergewinnung sind für das kom-
mende Kalenderjahr geplant?**

Antwort:

Die Lehrkräfteversorgung in NRW ist weiterhin als angespannt zu bezeichnen. Dies ist ein bundesweites Phänomen. Das Land NRW begegnet dem Problem mit Maßnahmenpaketen, die kurz-, mittel- und langfristig Wirkungen zeigen. Hierzu wird auf das im Bildungsportal veröffentlichte Faktenblatt zur Lehrkräftegewinnung verwiesen. Auch viele kleine Einzelmaßnahmen haben dazu geführt, dass die Situation für die Schulen sukzessive verbessert werden konnte.

Die Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften seit dem Jahr 2017 werden im Folgenden, sortiert nach Schulformen, kurz dargestellt (Stand: Mitte August 2019). Weitere Maßnahmen sind derzeit in Planung.

Für die Schulform Grundschule

1. Einführung des Seiteneinstiegs an Grundschulen

Mit Erlass vom 09. Dezember 2016 besteht die Möglichkeit des Seiteneinstiegs an Grundschulen für die Fächer Kunst, Musik und Sport. Mit Erlass vom 13. September 2017 ist der Seiteneinstieg an der Grundschule um das Fach Englisch erweitert worden.

2. Gewinnung von Sek-II-Lehrkräften für eine Einstellung an Grundschulen

Mit Erlass vom 13. September 2017 ist die Einstellung von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen an Grundschulen möglich. Der Arbeitsvertrag enthält den Hinweis, dass nach zwei Jahren eine Versetzung an eine weiterführende Schule auf eine Sek-II Stelle zugesichert wird.

3. Privilegierte Ausschreibung

Es ist die Möglichkeit geschaffen worden, Stellen für eine attraktive Region mit einer vorherigen verpflichtenden Abordnung in eine schwerer zu versorgende Region auszuschreiben. So kann beispielsweise eine Einstellung beim Schulamt Münster mit einer zeitlich befristeten Abordnung zum Schulamt Gelsenkirchen erfolgen.

4. Erhöhung der Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen

Zusätzlich geschaffene Studienplätze für das Lehramt Grundschule: 419.

5. Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase

Mit Erlass vom 08. Juni 2018 besteht die Möglichkeit Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase an Grundschulen zu beschäftigen. Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen Lehrkräfte bei ihrer pädagogischen Arbeit.

6. Erleichterter Erwerb des Allehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule

Eine entsprechende Gesetzesänderung des Lehrerausbildungsgesetzes (§ 20 Abs. 9 LABG) ist vom Ministerium für Schule und Bildung vorgesehen. Es ist beabsichtigt, SII-Lehrkräften einen er-

leichterten Erwerb der Lehramtsbefähigung an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen durch die Tätigkeit an einer Grundschule, eine dienstliche Beurteilung, ein Kolloquium und eine Fortbildung zu ermöglichen.

Für die Schulformen der Sekundarstufe I

1. Gewinnung von Sek-II-Lehrkräften für eine Einstellung an

Mit Erlass vom 3. Juli 2018 ist die Einstellung von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen an Sek-I-Schulen möglich mit einer Laufbahnwechselgarantie nach vier Jahren.

2. Gemeinsames Lernen

Mit den Erlassen vom 14. Juni 2019 und 20. Juni 2019 können Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I beschäftigt werden.

Für die Schulform Gesamtschule

1. Die Zahl der Sek-II-Stellen an den Gesamtschulen ist um 646 Stellen erhöht worden. Bei 345 Gesamtschulen sind dies rechnerisch fast zwei Stellen pro Schule.

Für alle Schulformen

1. Start und Weiterführung einer **Werbe- und Informationskampagne für den Lehrerberuf**
2. **Erhöhung der Studienplätze für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung**

Zusätzlich geschaffene Studienplätze für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung: 250.

3. Erweiterung des Seiteneinstiegs

Reduzierung der für die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes (OBAS) erforderlichen Regelstudienzeit von acht auf sieben Semester.

4. **Gewinnung von Lehrkräften im Ruhestand** durch die Schaffung attraktiver finanzieller Anreize (u. a. das Aussetzen der Hinzuverdienstgrenze).
Um Schulleitungen für eine frühzeitige Ansprache möglicher Pensionärinnen und Pensionäre sowie Rentnerinnen und Rentner zu sensibilisieren, wurde am 28. Juni 2019 eine Schulmail an alle Schulleitungen versandt.
5. Versand einer **Informationsmail an Sek-II Lehrkräfte** (08. Juli 2019). Darin wurden Lehrkräfte mit dem Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II) über weitere Bewerbungs- und Einstellungsmöglichkeiten auch an anderen Schulformen informiert.
6. Mit Erlass vom 20. August 2019 kommt es zu einem ersten Ausbau der **Schulverwaltungsassistenz**. Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten unterstützen Schulleitungen und Lehrkräfte bei Verwaltungsaufgaben.
7. Im Versetzungsverfahren ist ein **wohnnaher Einsatz** nun nach acht Monaten Beurlaubung möglich (statt bisher einem Jahr).

3. Schulpsychologen:

Die Landesregierung plant einen Zuwachs von Stellen für Schulpsychologen. Für den Haushaltsentwurf 2020 sind 50 neue Stellen geplant. In der regulären Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 2. Oktober 2019 teilte die Ministerin mit, dass diese Stellen insbesondere den Kinderschutz stärken sollen (s. dazu auch Sprechzettel der Ministerin S. 48).

a) Erkennt die Landesregierung an, dass angesichts steigender Gewaltbereitschaft von Schülern gegenüber Lehrern die Schulpsychologie auch dieses neue Phänomen betreuen muss?

Antwort:

Unter Ziffer 2.37 Schulpsychologischer Dienst des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan 05, werden die Schwerpunkte für diese Stellen genannt. Ein Aspekt dabei ist die „Beratung von Schulen für Schutzkonzepte im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten“ wozu auch die „Professionalisierung von Lehrkräften“ zählt.

Darüber hinaus will das Ministerium für Schule und Bildung durch den zehn Maßnahmen umfassenden Aktionsplan „Für Demokratie und Res-

pekt – Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt“ die Präventionsarbeit der Schulen unterstützen und die Bedingungen für ein respektvolles Miteinander verbessern. Maßnahme 9 legt in diesem Zusammenhang fest, dass „Lehr- und Fachkräften in Schulen Gelegenheit geben [wird], konkrete Gewalterfahrungen anzuzeigen und zu bearbeiten“.

Betroffene Lehr- und Fachkräfte werden durch Schulpsychologie als vor Ort fest installierter und bekannter Partner von Schulen durch individuelle Beratung, Coaching und Supervision unterstützt. Schulpsychologie „stärkt damit sowohl die individuelle Resilienz als auch die Kompetenz im Umgang mit schwierigen und belastenden Situationen im Schulalltag.“ (vgl. Maßnahme 9, Spiegelstrich 2).“

b) Auf welcher Grundlage hat die Landesregierung den Zuwachs von 50 Stellen ermittelt?

Antwort:

Maßnahme 2 des oben genannten Aktionsplans beschreibt, die Schulpsychologie mit weiteren 100 Stellen unterstützen zu wollen. In den 100 Stellen sind mindestens 54 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen enthalten, die für den Kinderschutz vorgesehen sind. Die Zahl 54 orientiert sich an den 54 Schulpsychologischen Diensten in den Kreisen und kreisfreien Städten. Der Landesdurchschnitt liegt mit den 50 neuen Stellen bei einem Verhältnis von 1 zu rd. 6.000.

4. DigitalPakt Schule:

Zur Abwicklung DigitalPakt Schule sind 5 Stellen geschaffen worden. Dabei handelt es sich um Abordnungen. Hinzu kommen weitere 21 Stellen für die Sachbearbeitung bei den Bezirksregierungen.

a) Um welche Form der Abordnung handelt es sich konkret?

b) Erfolgt die Vergütung der o.g. Stellen aus Mitteln des Digitalpakts?

Antwort:

Zu a) Die Lehrkräfte werden nach § 24 Landesbeamtengesetz abgeordnet.

Zu b) Nein.

5. FerienIntensiv Training (FIT in Deutsch); Kapitel 05 300 TG 67: Die Mittel für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Maßnahmen FIT in Deutsch sind im Vergleich zum

Ansatz 2019 unverändert geblieben. Im vergangenen HH hat die Landesregierung Zuwendungen von 500.000 Euro beschlossen.

a) Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Teilnahmequote und die Regelmäßigkeit der Teilnahme an diesem Projekt?

Antwort:

Die hohen Antragszahlen in 2019 bestätigen den hohen Bedarf an einer zusätzlichen Deutschförderung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche während der Ferienzeiten. Darüber hinaus spiegelt die hohe Nachfrage auch das hohe Interesse seitens der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wider. Nach Rückmeldungen von Maßnahmeträgern zum „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ geht das Schulministerium ebenso von einem großen Interesse der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen und von ihrer regelmäßigen Teilnahme aus.

6. QUA-LiS; Kapitel 05 077:

a) Zu Titel 428 01: Um welche Position der Arbeitnehmer handelt es sich und in welchen Tätigkeitsfelder sind sie beschäftigt? (Gebeten wird um eine abstrakte Tätigkeitsbeschreibung; zugeschnitten auf das Landesinstitut für Schule)

Antwort:

Laufbahngruppe	Stellensoll 2020	Tätigkeit
2.2	2	1 x Referent Öffentlichkeitsarbeit
		1 x Leitung Supportstelle Weiterbildung
2.1	9	6 x Sachbearbeitung
		3 x Sachbearbeitung IT/Systemadministratoren
1.2	28*	2 x Hausdienst
		13 x Teamassistenz
		9 x Teamassistenz mit sachbearbeitender Funktion
		6 x Sachbearbeitung

* Die Abweichung zum Stellensoll (30 statt 28) ergibt sich aus der Nutzung freier Stellenanteile (Teilzeit)

Mit freundlichen Grüßen


Yvonne Gebauer